

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.736.02

Interpellation Dieter Nill betreffend privat-rechtliche Arbeitsverträge

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Nach geltendem Personalrecht sind die Arbeitsverhältnisse bei der Gemeindeverwaltung Riehen grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur. *„Ausnahmsweise können namentlich zur Abdeckung von Arbeitsspitzen für stunden- oder tageweise Arbeitseinsätze oder für Praktika privatrechtliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden.“* So der Wortlaut der Bestimmung von § 6 Abs. 2 Personalordnung, wobei die Verwendung des Wortes „namentlich“ schon darauf hinweist, dass der im Gesetzeswortlaut aufgeführte Katalog nicht abschliessend ist. Zusätzlich besteht seit dem 4. März 2009 eine verwaltungsinterne Richtlinie für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Wie viele privat-rechtliche Arbeitsverträge wurden abgeschlossen?

Von den über 600 Arbeitsverhältnissen in der Gemeinde ist die grosse Mehrheit öffentlich-rechtlicher Natur. Am Stichtag 31.12.2016 führte die Gemeinde folgende privatrechtliche Arbeitsverhältnisse: 11 Lernende, 4 Praktika in der Verwaltung, 8 Praktika in den Tagesstrukturen, 8 Praktika in den Schulen, 17 Mitarbeitende AIP und 9 Hauswarte (so ausgewiesen im Geschäftsbericht 2016, S. 49).

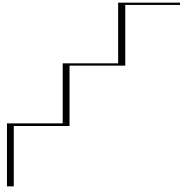
Rund 60 Personen waren für kurzfristige Aufträge oder für einzelne Projekte im Bereich Kultur, Freizeit oder Sport, respektive werden heute als Springer, als Aushilfen oder Stellvertreter im Bereich Schulen und Tagesstrukturen auf privatrechtlicher Grundlage beschäftigt.

2. Was sind die Gründe, entgegen der Personalordnung, privat-rechtliche Arbeitsverträge abzuschliessen?

Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden nicht entgegen der Personalordnung, sondern nur ausnahmsweise, aber gemäss der Personalordnung abgeschlossen.

Die Gründe für den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags sind die Kurzfristigkeit und die Kürze des Einsatzes, der Charakter einer Aushilfefunktion, in vielen Fällen auch ein Einsatz auf Abruf und/oder auf Stundenlohnbasis.

Eine spezielle Kategorie bilden die Hauswartungen von Liegenschaften im Finanzvermögen, d. h. in Liegenschaften, die nicht der Erfüllung einer staatlichen Aufgabe, sondern Renditezwecken dienen. Per Ende 2016 waren in diesem



Seite 2 besonderen Bereich insgesamt neun Hauswarte privatrechtlich angestellt. Die Gemeinde tritt in diesem Bereich nicht mit hoheitlichem Auftrag, sondern im freien Wettbewerb auf. Entsprechend kommen hier Regeln zur Anwendung, die bei Liegenschaftsverwaltungen marktüblich sind. Bezüglich der Anstellungsverhältnisse dieser Hauswarte sind dies eben die privatrechtlichen Regeln gemäss OR.

3. *Werden diese Mitarbeitenden gleich behandelt wie die öffentlich-rechtlich angestellten (Lohn, Vergünstigungen, AHV, ALV, BVG, 13. Lohn usw.)?*

Privatrechtlich Angestellte werden bei vergleichbaren Funktionen analog den öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden entlohnt und sind diesen bezüglich Lohnhöhe gleichgestellt. Unterschiede werden gemacht auf der Grundlage von besonderen eigenen Entlohnungsrichtlinien (z. B. AIP-Mitarbeitende) oder wo kantonale Ansätze anzuwenden sind (z. B. bei Lernenden und Praktikanten).

Bezüglich Sozialversicherungen (AHV, ALV, BVG) gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Jahreslohn wird bei privatrechtlichen Anstellungen entweder in zwölf oder in dreizehn Monatslöhnen ausbezahlt, was individuell vereinbart werden kann. Wo das Privatrecht gilt, richtet sich die Dauer der Lohnfortzahlung nach dem OR (Basler Skala). Der Ferienanspruch beträgt 4 Wochen. Privatrechtliche Verträge können gemäss den Bestimmungen des OR aufgelöst werden. Weitere Unterschiede betreffen die Lohnentwicklung, weil mit privatrechtlich Angestellten keine Mitarbeitergespräche geführt werden, wodurch die entsprechende leistungsorientierte Lohnentwicklung entfällt. Und schliesslich besteht bei privatrechtlicher Anstellung kein Anspruch auf den Bezug vergünstigter REKA-Checks.

4. *Wo werden die Löhne für diese Arbeitsverhältnisse belastet?*

Die Löhne werden auf diejenige Kostenstelle gebucht, für welche die Leistungen gemäss Leistungsauftrag erbracht werden. Bei Hauswartfunktionen werden die Lohnkosten den Mieterinnen und Mietern als Nebenkosten verrechnet.

5. *Wer ist Ansprechperson für die privatrechtlichen Angestellten?*

Primäre Ansprechperson für jeden Angestellten ist der direkte Vorgesetzte, ansonsten auch die Anstellungsinstanz.

Riehen, 30. Mai 2017

Gemeinderat Riehen